Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5150/64

Bonn, den 14. Februar 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundsgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Kaffee)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Kaffee)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages,

auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a des Zollgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 10. Februar 1964 nach Maßgabe der Anlage geändert.

(2) Mit der Änderung gemäß Absatz 1 wird der Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 3. Februar 1964 über die Einfuhrzölle für Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, der Tarifnr. 09.01 - A - I - a durchgeführt. Der Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Die Veröffentlichung wird im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgemacht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht		Griechenland-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Außen-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht		Griechenland-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht
		allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
In der Tarifnr. 09.01 (Kaffee usw.) wird am Schluß folgende Anmerkung angefügt:								
Anmerkung								
Kaffee des Abs. A - I - a, in der Zeit vom 10. Februar 1964 bis 30. Juni 1964	frei	34,—	—	34,—	88,—	100,—	—	100,—

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

I. Gemeinsamer Zolltarif der EWG

(1) Der Ministerrat der EWG hat mit Entscheidung vom 3. Februar 1964 gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages den Zollsatz für

nicht gerösteten, nicht entkoffeinierten Kaffee der Tarifnr. 09.01 - A - I - a des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG

bis auf 9,6 % des Wertes

bis zum 30. Juni 1964 ausgesetzt.

(2) Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG haben am 3. Februar 1964 beschlossen, die Binnen-Zollsätze für die in Absatz 1 genannte Ware bis zum 30. Juni 1964 vollständig auszusetzen. Diese Aussetzung soll auch auf Erzeugnisse aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Gebieten ausgedehnt werden.

II. Deutscher Zolltarif 1963

(1) Die Bundesrepublik ist verpflichtet, den Außen-Zollsatz nach Artikel 23 des EWG-Vertrages an den ausgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG in Höhe von 9,6 % des Wertes anzugleichen. Danach wäre der Unterschied zwischen dem Ausgangs-Zollsatz (1. 1. 1957) und dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG um 30 v. H. zu vermindern. Darüber hinausgehend hält es die Bundesregierung aber im Interesse der Erhaltung des Preisniveaus für erwünscht, den Außen-Zollsatz — in Anwendung von Artikel 24 des EWG-Vertrages — bis auf 34,— DM für 100 kg Eigengewicht für die vorgesehene Zeit auszusetzen. Dieser spezifische Zollsatz entspricht unter Zugrundelegung der Einfuhren aus Drittländern im Jahre 1963 einem Zollsatz von 9,79 % des Wertes.

(2) Der Binnen-Zollsatz wird dem Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG entsprechend für die Zeit der Aussetzung auf „frei" herabgesetzt.

(3) Für das Wirksamwerden der Zollaussetzung kommt im Hinblick auf ihre ordnungsgemäße Durchführung der 10. Februar 1964 als der frühestmögliche Zeitpunkt in Betracht.